

297/AB XXI.GP

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Genossen vom 26. Jänner 2000, Nr. 279/J, betreffend mangelnde Produktneutralität bei öffentlichen Ausschreibungen im Software - bereich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Konzept und die Philosophie der „freien Software - Opensource“ ist in der IT - Sektion des Bundesministeriums für Finanzen bekannt.

Zu 2.:

Die Bundesrechenzentrum GmbH hat bei ihren Vergabeverfahren im Softwarebereich nicht nur die geltenden Vergabenormen, sondern auch bestimmte Produkthanforderungen zu beachten, je nachdem ob es sich um Erweiterungen zu bestehenden Komponenten oder neu zu evaluierende Lösungen handelt. Hinsichtlich der Eignung freier Software in technischer als auch in wirtschaftlicher Sicht für die diversen Einsatzbereiche der öffentlichen Verwaltung wird das Ergebnis einer vom Bundeskanzleramt eingerichteten Arbeitsgruppe abgewartet, die derzeit diese Problematik einer eingehenden Prüfung unterzieht.

Zu 3.:

Derzeit laufen keine Softwareausschreibungen. Bei Beschaffungsvorhaben bezüglich Software ist aber zu beachten, dass im Vergaberecht und in den Binnenmarktprogrammen der EU eine Reihe von IT - Standardisierungsvorschriften und Empfehlungen einzuhalten sind. So sieht etwa die Lieferkoordinierungsrichtlinie in Artikel 7 vor, dass technische Anforderungen in den Unterlagen angegeben werden müssen, dass Spezifikationen in der Regel keine bestimmten Lösungen vorschreiben dürfen, wie beispielsweise Markenprodukte oder Erzeugnisse, die nach einem besonderen Verfahren hergestellt werden und dass die technischen Anforderungen durch Bezugnahme auf Europäische Normen spezifiziert werden müssen.

Aus den Erfahrungen im eigenen Bereich Rückschlüsse ziehend, hat die EG - Kommission den Vorschlag zu einem Ratsbeschluss über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation erarbeitet, der als Beschluss 87/95/EWG verabschiedet wurde. Mit diesem Ratsbeschluss soll einerseits hintangehalten werden, dass nicht normgerechte Systeme ad infinitum weiterbetrieben werden, andererseits ist ein allzu plötzlicher Systemabbruch zu vermeiden, damit ist es IT - Anwendern des öffentlichen Bereichs möglich, auf standardisierte Systeme an Hand von Migrationskonzepten umzusteigen.

Um den öffentlichen Verwaltungen eine Richtschnur bei der Umsetzung dieses Ratsbeschlusses zur Verfügung zu stellen, hat die Kommission ein Handbuch zur Beschaffung offener Systeme herausgegeben (EPHOS 1), dem nach Überarbeitung und Adaptierung der anzuwendenden OSI - Normen eine Version EPHOS 2 folgte.

Wenngleich derzeit mangels hinreichender Marktentwicklung in Richtung OSI - Normung (OSI - Produkte liegen preislich wesentlich über den „Industriestandards“, sodass die Nachfrage und auch der Einsatz solcher Produkte sehr eingeschränkt ist), die EPHOS - Philosophie überholt ist, werden EPHOS - Grundsätze bei Softwareausschreibungen jedenfalls auf ihre Anwendbarkeit geprüft und gegebenenfalls auch verwendet.

Neben diesen verbindlichen Regelungen finden bei Vergabeverfahren noch folgende Standardisierungsbehelfe Anwendung: STEP (Standards Enforcement in Procurement), EURO - METHOD (Schwerpunkt im Bereich Softwareentwicklung und Software - Wartung), ISPL (Information Services Procurement Library). Mit dieser Handbuch - und Leitfadensammlung

ist es einfacher, den Beschaffungsverlauf zu determinieren und den Grad der Hersteller- und/oder Systemunabhängigkeit zu steuern.

Grundsätzlich werden Softwareausschreibungen streng nach den Vorgaben des geltenden Vergaberechts vorgenommen, somit kann jedes Unternehmen, sofern es die Ausschreibungsbedingungen erfüllt, entsprechende Angebote abgeben.

Zu 4.:

Es gibt keine Bevorzugung bestimmter Softwaregruppen. Bei jedem Vergabeverfahren wird versucht, die Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung aller technisch - wirtschaftlichen Komponenten so zu erstellen, dass ein maximales Anbietersegment zur Offertstellung eingeladen ist.

Zu 5.:

Gegen eine Anwendung des Konzeptes von Opensource bestehen, sofern damit die benötigten Anforderungsprofile abgedeckt werden, keine grundsätzlichen Bedenken.